

99014002035001, 99014002035001

Apostille beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8975900/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001, 99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Apostille beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Legalisation, Bescheinigungen, Auswärtiges Amt, Beglaubigungen, Ausland, Urkunde, Apostille, Behörde, Urkunden, Haager Apostille
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2019
Fachlich freigegeben durch	Mdl
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haag/BJNR287200997.html</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP-VVRP000004014&psml=bsrlpprod.psml</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/138k/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=5&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-AllgVwGebVRP2002rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haag/BJNR287200997.html</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP-VVRP000004014&psml=bsrlpprod.psml</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/138k/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=5&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-AllgVwGebVRP2002rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1</p>
Teaser	Sie benötigen für Ihre Auslandsreise oder auswärtige Tätigkeit eine Beglaubigung Ihrer Urkunden? Dann brauchen Sie möglicherweise eine Apostille.
Volltext	<p>Deutsche öffentliche Urkunden und Bescheinigungen, die für den Gebrauch im Ausland vorgesehen sind, müssen unter bestimmten Voraussetzungen im Inland beglaubigt werden, wenn dies der ausländische Staat verlangt. Beglaubigt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Echtheit der Unterschrift, • die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner gehandelt hat und • gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder

Modul

Sachverhalt

Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

Die Bestätigung der vorgenannten Punkte auf einer Urkunde erfolgt je nach Verwendungsland durch eine Beglaubigung mit anschließender Legalisation oder durch Ausstellung einer Apostille.

- Für Länder, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten sind, ist eine Apostille erforderlich. Welche Länder dies im Einzelnen sind, erfahren Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes

- Urkunden, die für andere (nicht beigetretene) Länder bestimmt sind, erhalten eine Beglaubigung. Anschließend erfolgt die Legalisation durch eine Konsularbeamtin oder einen Konsularbeamten bei der in Deutschland eingerichteten Auslandsvertretung des Staates, in dem die Urkunde benötigt wird.

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2096892/39f304aa09e0312cb98e93fa3c024107/liste-haager-apostille-data.pdf>

[https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkat](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/05-apostille/606176)
[alog-node/05-apostille/606176](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkat)

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2096892/39f304aa09e0312cb98e93fa3c024107/liste-haager-apostille-data.pdf>

[https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkat](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/05-apostille/606176)
[alog-node/05-apostille/606176](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkat)

Erforderliche Unterlagen

Sie benötigen die zu beglaubigenden Originalurkunden sowie Ihren Personalausweis,

Voraussetzungen

Kosten

Die Regelgebühr für die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde für den Gebrauch im Ausland beträgt 26,00 Euro.

Bei Urkunden, die die gleiche Unterschrift aufweisen und wenn die Bestätigungen mit einem Antrag angefordert werden, ermäßigt sich die Gebühr ab der ****11.**** Beglaubigung auf 24,00 Euro, ab der ****51.****

Modul	Sachverhalt
	Beglaubigung auf 22,00 Euro, ab der **101.** Beglaubigung auf 20,00 Euro und ab der **201.** Beglaubigung auf 18,00 Euro.
Verfahrensablauf	Erkundigen Sie sich möglichst vor Antragstellung bei der zuständigen Stelle über den genauen Ablauf. <ul style="list-style-type: none">• Suchen Sie die zuständige Behörde auf. Vereinbaren Sie hierzu telefonisch einen Termin.• Weisen Sie sich mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass aus.• Teilen Sie mit, in welchem Land Sie die Urkunde verwenden wollen.• Legen Sie die Urkunde im Original vor.• Die Gebühr zahlen Sie bei der zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen im Rechts- und Konsularbereich erhalten Sie auf den Websites des Auswärtigen Amtes sowie der deutschen Auslandsvertretungen. https://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/Startseite.html https://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/Startseite.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Deutsche öffentliche Urkunden und Bescheinigungen, die für den Gebrauch im Ausland vorgesehen sind, müssen unter bestimmten Voraussetzungen im Inland beglaubigt werden, wenn dies der ausländische Staat verlangt.
Ansprechpunkt	Für Urkunden des Bundes ist grundsätzlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. In Rheinland-Pfalz sind für Urkunden aus dem Bereich der Rechtspflege das Ministerium der Justiz für die von ihm erstellten Urkunden sowie die Landgerichtspräsidentinnen und

Modul

Sachverhalt

Landgerichtspräsidenten für alle übrigen in ihrem jeweiligen Bezirk erstellten Urkunden zuständig.

Für alle anderen öffentlichen Urkunden stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Apostille aus.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Apply for an apostille, Apostille beantragen